

S a t z u n g

“KULTURFORUM Schorndorf e. V.“

Präambel

Die Erhaltung und Förderung von Bildung und Kultur gehören zu den notwendigen Aufgaben einer Stadt. Dazu ist die Teilhabe möglichst vieler Bürgerinnen und Bürgern der gemeinsamen kulturellen Arbeit erforderlich. Die im Kulturforum Schorndorf e. V. zusammengeschlossenen Mitglieder und seine Organe fördern und initiieren Aktivitäten im Bereich der bürgerschaftlichen Kultur. Sie arbeiten auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zum Zweck der Kulturpflege und Kulturentwicklung mit den Organen der Stadt zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Kulturforum Schorndorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Schorndorf. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein

- fördert und pflegt kulturelle Arbeit in Schorndorf
- koordiniert und unterstützt die kulturellen Aktivitäten seiner Mitglieder
- sorgt in eigener Trägerschaft für ein vielfältiges kulturelles Angebot in religiöser, weltanschaulicher und politischer Unabhängigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Abs. 3 Mittel des Vereins wie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand auf Vorschlag der betreffenden Sektion. Die Zugehörigkeit zu mehreren Sektionen ist möglich. Das Stimmrecht kann jedoch in der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimme ausgeübt werden.
- Abs. 2 Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession oder Geschlecht. In diesem Sinne stehen alle Ämter und Funktionen nach dieser Satzung Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- und durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Beiträge / Fördermitgliedschaft

- Abs. 1 Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Höhe sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung richtet.
- Abs. 2 Jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung, die den Verein finanziell unterstützen will, kann förderndes Mitglied werden. Der Verein erhebt dafür einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Abs. 3 Fördermitglieder erhalten für ausgewiesene Veranstaltungen des Kulturforums eine Ermäßigung. Sie haben in der Mitgliederversammlung – sofern sie nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind – nur beratende Stimme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Sektion
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- Abs. 2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins
 - Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Die Änderung der Vereinssatzung
 - Die Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans
- Abs. 3 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Sie sollen in der örtlichen Presse veröffentlicht werden. Liegen Anträge zur Änderung der Satzung vor, muss zwischen Einladungs- und Versammlungstermin mindestens eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.
- Abs. 4 Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind, soweit sie nicht eine Satzungsänderung betreffen, spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder aus jeder Sektion oder mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Vom Vorstand müssen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- Abs. 6 Auf Verlangen $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder zweier Sektionen ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuladen.
- Abs. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom/von der Geschäftsführer/in als Schriftführer/in oder einem von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Leiter/in der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Sektionen

- Abs. 1 Das Kulturforum Schorndorf e. V. gliedert sich in Sektionen, in denen die Bereiche
- Bildende Künste
 - Heimat-, Natur- und Traditionspflege
 - Literatur
 - Musik
 - Theater, Film, audiovisuelle Medien
- enthalten sind. Anzahl und Bezeichnungen der Sektionen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Abs. 2 Eine Sektion wird von ihrem Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und einem/einer Schriftführer/in geleitet, der von den Mitgliedern der Sektion auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- Abs. 3 Die einzelnen Sektionen sind primär in ihrem jeweiligen Kulturbereich tätig. Projektbezogene Zusammenarbeit von Sektionen ist möglich und wünschenswert. Die Sektionen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefällten Entscheidungen. Die Jahresplanung der Sektionen muss vom Vorstand des Vereins koordiniert und bestätigt werden.

§ 10 Vorstand

- Abs. 1 „ Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Sektion – im Verhinderungsfall dem/der jeweiligen gewählten Stellvertreter/in – und dem/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/in auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorsitzende(r), Stellvertreter/in werden in einzelnen Wahlgängen getrennt in geheimer Wahl gewählt.“
- Abs. 2 Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in). Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- Abs. 3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung, den Sektionen, dem Beirat oder dem Geschäftsführer obliegen. Er bestellt den/die Geschäftsführer/in und entscheidet über die Einstellung weiteren Personals.
- Abs. 4 Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) mit einer von ihm

festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Beirat

- Abs. 1 Der Beirat besteht aus dem Vorstand, je einem Vertreter der Gemeindefraktionen, und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter.
- Abs. 2 Der Beirat berät die Vereinsorgane in allen grundlegenden Fragen. Er gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Kulturforum, Gemeinderat und Bürgermeisteramt, sowie den nicht im Kulturforum vertretenen Vereinen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Vorberatung über das zusammengefasste Jahresprogramm aller Arbeitskreise.
Dem Beirat obliegt ferner die Empfehlung an den Vorstand über die Förderung der kulturellen Maßnahmen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden oder ihm von Dritten zugewendeten Mitteln.
- Abs. 4 Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 4.

§ 12 Geschäftsführer/in

- Abs. 1 Der/die Geschäftsführer(in) ist besondere(r) Vertreter/in des Vereins i. S. von § 30 BGB und ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
- Abs. 2 Ihm/Ihr obliegt die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Er/Sie berät und unterstützt die Sektionen, fördert ihre Arbeit durch Vorschläge und Initiativen.

§13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schorndorf übertragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss auf der Tagesordnung angekündigt sein.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks) fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Schorndorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8.3.1988 in Kraft.